

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 140), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Ammersbek unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes in der derzeit gültigen Fassung;

das sind derzeit:

Kindertagesstätte Bünningstedt

Kindertagesstätte Lottbek und

Kindertagesstätte Schulkindbetreuung Hoisbüttel

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Für den Besuch der Einrichtungen werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben. Neben den Benutzungsgebühren wird ein Beitrag für das Frühstück, das Mittagessen und für den Nachmittagssnack erhoben.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder die / der Personensorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme zum 01. des Aufnahmemonats des Kindes in einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich für jedes aufgenommene Kind zu zahlen, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtungen nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetz-

lichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes von dem auf die Abmeldung folgenden Monat. Für die Abmeldung ist eine Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt für den Fall des Ausschlusses entsprechend. Bei vorzeitiger Neubesetzung des frei gewordenen / frei werdenden Platzes entfällt die Gebührenpflicht ab Neubesetzung.
- (5) Bei Kündigung durch den Träger gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung entfällt die Gebührenpflicht ab Zeitpunkt des Ausschlusses.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus fällig und ist bis spätestens zum 03. Werktag eines Monats unaufgefordert an die Gemeindekasse Ammersbek zu überweisen. Die Jahresnutzungsgebühr wird in 11 Teilbeträgen erhoben. Der Zeitraum der beitragsfreien Zeit im Sommer eines jeden Jahres wird mit den Schließungszeiten zum 01. Oktober des Vorjahres bekannt gemacht.
- (2) Kommen die Eltern/Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Der Regelbeitrag und der Sozialbeitrag werden auf der Grundlage eines Mittelwertes der Rechnungsergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre für die gemeindlichen Einrichtungen, das sind die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen ermittelt und betragen 37,5 % der so ermittelten Betriebskosten.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, Anlage 1 der Satzung. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus § 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek.

- (2) Verpflegungskosten müssen neben der Benutzungsgebühr entrichtet werden.
- (3) Auswärtige Kinder, deren Herkunftsgemeinde einen Ausgleich nach § 25 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes zahlt, werden Ammersbeker Kindern gleichgestellt.

## **§ 7**

### **Ermittlung der ermäßigten Benutzungsgebühr**

- (1) Familien/Sorgeberechtigte können ermäßigte Beiträge bzw. den Erlass der Beiträge beantragen.

Der Bewilligungszeitraum einer Beitragsermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach der schriftlichen Antragstellung bei der Gemeinde Ammersbek. Rückwirkende Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt.

Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über seine Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.

- (2) Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, ist keine Gebühr zu erheben. Liegt das Einkommen über dem festgestellten Bedarf, ist die Benutzungsgebühr (Sozialbeitrag) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG –unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen in der jeweils geltenden Fassung- zu mindern.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt grundsätzlich für ein Jahr. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.

- (3) Gebührenermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Haushalte. Personensorgeberechtigte, die diese Sozialleistungen beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in den Einkommens- oder Lebensverhältnissen unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Ammersbek zur Neufestsetzung mitzuteilen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, wird der höhere Beitrag auch rückwirkend neu festgesetzt.
- (4) Das Verwaltungsverfahren zur Gebührenermäßigung richtet sich nach dem gem. § 25 Abs. 3 KiTaG zwischen der Gemeinde Ammersbek und dem Kreis Stormarn geschlossenen Vertrag zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung vom 10.10.2002 und den dazu erlassenen Richtlinien des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Kosten für die Verpflegung müssen neben dem Beitrag aufgebracht werden und unterliegen nicht den vorgenannten Ermäßigungen.

## **§ 8**

### **Geschwisterermäßigung**

Für die Geschwisterermäßigung finden die Regelungen des Kreises Stormarn Anwendung.

## **§ 9**

### **Erlass der Benutzungsgebühr**

Ein Gebührenerlass ist in besonderen begründeten Fällen auf Antrag möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung entsprechend der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ammersbek.

## **§ 10**

### **Verfahren**

Die Festsetzung der Gebühren sowie die Sozialstaffelberechnung erfolgt durch die Gemeinde Ammersbek.

## **§ 11 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

(1) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) durch die Gemeinde Ammersbek zulässig.

a) Name, Vorname(n), Anschrift und Kontoverbindung des Gebührenpflichtigen,

b) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke der Festsetzung ermäßigter Benutzungsgebühren nach § 7 auf erforderliche personenbezogene Daten zur Einkommens- und Bedarfssituation erhoben.

(2) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(3) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Ammersbek, den 20.07.2017

gez.  
(Horst Ansén)  
Bürgermeister

L.S.

**Anlage 1**

**zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen**

(1) Benutzungsgebühren

<b>Einrichtung</b>		<b>Regelbeitrag</b>	<b>Sozialbeitrag</b>	<b>Beitrag Auswärtige</b>
		Euro monatlich	Euro monatlich	Euro monatlich
<b>Kindertagesstätte Bünningstedt</b>				
07.00-08.00	Frühgruppe-Elementar I	33,00	33,00	77,00
07.00-08.00	Frühgruppe-Elementar II	33,00	33,00	77,00
07.00-08.00	Frühgruppe-Hort	33,00	33,00	77,00
08.00-14.00	Elementar I	200,00	200,00	460,00
08.00-14.00	Elementar II	200,00	200,00	460,00
08.00-15.00	Familiengruppe III	233,00	233,00	537,00
08.00-14.00	Elementar IV	200,00	200,00	460,00
08.00-12.00	Elementar V	133,00	133,00	307,00
14.00-15.00	Elementar-Spätgruppe I	33,00	33,00	77,00
12.00-14.00	Elementar-Spätgruppe II	67,00	67,00	153,00
14.00-18.00	Familiengruppe VI	133,00	133,00	307,00
08.00-14.00	Krippe I	413,00	413,00	879,00
08.00-15.00	Krippe II	482,00	482,00	1.026,00
15.00-18.00	Familiengruppe Nachmittag	100,00	100,00	230,00
14.00-15.00	Familien-Spätgruppe	33,00	33,00	77,00
15.00-16.00	Hort-Spätgruppe I	33,00	33,00	77,00
16.00-17.00	Hort-Spätgruppe II	33,00	33,00	77,00
08.00-15.00	Ferien-Hort A, B u. C	35,00	35,00	80,00
<b>Kindertagesstätte Lottbek</b>				
07.00-08.00	Frühgruppe	33,00	33,00	69,00
08.00-14.00	Elementar I	200,00	200,00	411,00
08.00-15.00	Elementar II	233,00	233,00	480,00
08.00-13.00	Elementar III	167,00	167,00	343,00
08.00-14.00	Elementar IV	200,00	200,00	412,00
14.00-17.30	Familiengruppe V	117,00	117,00	240,00
13.00-14.00 o. 14.00-15.00	Elementar-Spätgruppe 1,0 Stunde	33,00	33,00	69,00
14.00-16.00	Elementar-Spätgruppe II	67,00	67,00	137,00
07.00-08.00	Krippe-Frühgruppe	69,00	69,00	139,00
08.00-16.00	Krippe I	550,00	550,00	1.111,00
08.00-15.00	Krippe II	482,00	482,00	972,00
16.00-17.30	Krippe-Spätgruppe	103,00	103,00	208,00

<b>Schulkindbetreuung Hoisbüttel</b>				
07.00-08.00	Frühgruppen I, II u. III	33,00	33,00	69,00
14.00-15.00	Betreuung I und II	33,00	33,00	69,00
15.00-17.00	Spätgruppe I, II und III	67,00	67,00	139,00
08.00-14.00	Ferienbetreuung I	30,00	30,00	62,00
08.00-15.00	Ferienbetreuung II, III, IV, V und VI	35,00 €	35,00 €	72,00

(2) Gebühren Verpflegung

Für die Kindertagesstätten Bünningstedt und Lottbek werden die folgenden Verpflegungskosten monatlich erhoben.

Frühstück: 10,00 €  
Mittag: 48,00 €  
Nachmittagssnack: 6,00 €

Für die Ferienhortkinder der Kindertagesstätte Bünningstedt

Frühstück: 2,00 €  
Mittag: 7,00 €  
Nachmittagssnack: 1,00 €

Bei einer Betreuung nach 13.00 Uhr ist das Mittagessen obligatorisch.